

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Haaßeler Bruch" in den Gemarkungen Haaßel (Gemeinde Selsingen), Anderlingen und Ohrel (Gemeinde Anderlingen) im Landkreis Rotenburg (Wümme)

vom xx.xx.2019

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 BNatSchG¹ i. V. mit den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Haaßeler Bruch" erklärt. Es liegt nordöstlich der Ortschaft Haaßel innerhalb des Naturraumes "Beverner Geest".
- (2) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können jederzeit während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Selsingen sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (3) Das NSG hat eine Größe von ca. 120 ha.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Bei dem NSG "Haaßeler Bruch" handelt es sich um einen Teilbereich eines breiten, weitestgehend unzerschnittenen und im Wesentlichen noch naturnah ausgestatteten, landschaftsprägenden Bachtals mit alt- und totholzreichen, z. T. quelligen, gut basenversorgten und strukturreichen Feuchtwaldbereichen, die weiter nördlich auf ansteigendem Gelände in mesophilen Eichen-Mischwald im Wechsel mit bodensaurem Buchenwald übergehen. Daran schließen sich überwiegend standortfremde Nadelholzbestände aus Fichte und Lärche mit kleineren Buchenaltholzinseln an. Teile des Waldkomplexes sind historisch alte Waldstandorte.
Im Nordosten auf anmoorigem Standort befindet sich artenreiches Feucht- und Nassgrünland mit eingestreuten Sümpfen, gegliedert durch naturnahe Feldgehölze und Hecken. Der Bereich wird extensiv als Weide oder Mähgrünland genutzt. Im Osten liegen Birken-Moor- und -Bruchwald mit regenerierenden Torfstichen. Im Süden und Westen wechseln sich extensiv genutztes artenreiches mesophiles Grünland mit Intensivgrünland und einer größeren Ackerfläche ab.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434).

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 - Nds. GVBl. S. 104)

Das NSG hat eine sehr hohe Bedeutung für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Die bewaldeten und von entwässertem Hochmoor geprägten Bereiche sind wichtige Lebensräume für vornehmlich waldbewohnende Tierarten, das landwirtschaftlich genutzte Offenland für Wiesenvögel und Heckenbewohner.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen, Lebensstätten und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schützbedürftiger Tier- und Pflanzenarten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil eines Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Förderung feuchter bis nasser Erlen-Eschen-Auwälder, Birken-Moorwälder mit eingestreuten Relikten von Hochmoorvegetation in regenerierenden Torfstichen, Erlen-Bruchwälder, mesophiler und bodensaurer Eichen-Mischwälder und bodensaurer Buchenwälder in allen Altersphasen mit ihrer natürlichen Kraut- u. Strauchschicht, als naturnahe Laubwälder aus standortheimischen Baumarten durch eine schonende und nachhaltige Bewirtschaftung,
 2. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommenden Waldgesellschaften,
 3. die Erhaltung von Quellen als natürliche Wasseraustritte,
 4. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände auf vorwiegend feuchten bis nassen Standorten,
 5. den Schutz und die Förderung wild lebender Pflanzen und wild lebender Tiere, insbesondere der europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 6. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit dieses nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen oder naturnahen Gebüsch,
4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung naturnah aufgebauter Waldränder,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
7. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,

8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 9. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen), sofern der Betrieb nicht den in § 4 Abs. 2 der Verordnung freigestellten Zwecken dient,
 10. im NSG mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und - abgesehen von Notfallsituationen - zu landen,
 11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 12. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung von 600 m von der Grenze des NSG,
 13. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
 14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
 15. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 18. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 19. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
 20. Erstaufforstungen auf Grünland anzulegen,
 21. genetisch veränderte Organismen einzubringen,
 22. nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 23. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- oder Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb des in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Weges nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten oder Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Mitarbeiter der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorherigen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieuangepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen oder Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
 4. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres
 5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der sonstigen rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres,
 12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 13. der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde ausschließlich über landwirtschaftlich genutzten Flächen und zum Zwecke deren Kontrolle durch den Flächenbewirtschafter bzw. Jagdberechtigten sowie der Einsatz für forstwirtschaftliche Zwecke, sofern diese nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen,
 14. der Bau und Betrieb einer Deponie der Klasse 1 gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 einschließlich möglicher Änderungen im Planergänzungsverfahren, sofern keine zusätzlichen Flächen außerhalb der bereits planfestgestellten Deponieumzäunung in Anspruch genommen werden und die abgelagerten Stoffe auf die im Planfeststellungsbeschluss beantragte Liste der Abfälle beschränkt bleiben.
- (3) Freigestellt ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung des Haaßel-Windershusener-Abzugsgrabens die Beseitigung von Abflusshindernissen. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind bei ausschließlicher Verwendung von regional vorkommendem Natursteinmaterial zulässig.

- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsaungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschten und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatschG und nach guter fachlicher Praxis
1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker- (tlw. Flurstück 1/3, Flur 1, Gemarkung Haaßel) und Grünlandflächen jedoch nach folgenden Vorgaben
 - a) kein Grünlandumbruch oder Umwandlung in Acker,
 - b) unter Belassung eines mindestens einen Meter breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
 - c) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und Grünlandflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 5 Nr. 1 b) genannte Mindestabstand von einem Meter,
 - d) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe sowie ohne Portions- oder Umtriebsweide erlaubt,
 - e) ohne Veränderungen des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen,
 - f) ohne Anlage von Mieten,
 - g) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; ausgenommen sind kleinflächige Über- und Nachsaaten, auch im Schlitzdrillverfahren,
 - h) ohne Einebnung und Planierung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Ausbesserungen von Fahrspuren und Wildschäden,
 - i) keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Mai eines jeden Jahres,
 2. auf den in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 a) - h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) keine maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen, Abschleppen) vom 01. März bis 15. Juni eines jeden Jahres,
 - b) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis zum 15. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere/ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres; die Mahd hat von innen nach außen zu erfolgen;
 - c) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 3. auf den in der Karte waagerecht schraffierten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 a) - h) und 2, jedoch zusätzlich ohne Ausbringung von Gülle und Gärresten.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 b) und 2 zulassen. Weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Wiesenvögel als die hier vorgesehenen, sind auf freiwilliger und vertraglicher Basis möglich.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des NWaldLG und § 5 BNatSchG jedoch unter Beachtung folgender Vorgaben
- a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werktage vor der Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
 - b) Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) unter Belassung von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der im NSG natürlich vorkommenden Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens drei Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung des allgemeinen und besonderen Schutzzwecks nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - g) ohne Düngung,
 - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen, ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzustehen und kann die Zustimmung auch versagen.
- (8) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 23 Abs. 3 BNatSchG, 30 BNatSchG i. V. mit § 24 NAGBNatSchG, § 29 BNatSchG i. V. mit § 22 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2019

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)